

Ihr Referent:

Dipl.-Finw. Daniel Esser, Rechtsanwalt u. Steuerberater



- Rechtsanwalt & Steuerberater
- Dipl.-Finzw.
- Partner der PMPG*
- 38 Jahre

AGENDA

- I. **Möglichkeiten gewerblicher Betätigung in Deutschland**
- II. **Aus der Praxis: Umlageverfahren**
- III. **Aus der Praxis: Kinderfreibetrag statt Kindergeld**

Möglichkeiten gewerblicher Betätigung in Deutschland

1. Gründung eines Tochterunternehmens
2. Errichtung einer unselbstständigen Niederlassung (Betriebsstätte / Repräsentanz)
3. Errichtung einer selbstständigen Zweigniederlassung

Möglichkeiten gewerblicher Betätigung in Deutschland

Gründung eines Tochterunternehmens

- vom Mutterunternehmen rechtlich selbstständiges Unternehmen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft)
- Wahl der Rechtsform
- Deutsche Vorschriften für Gründung und Betrieb maßgeblich (Gewerbeanmeldung und Handelsregistereintragung; ggfs. Gründungsakt)

Möglichkeiten gewerblicher Betätigung in Deutschland

Errichtung einer unselbstständigen Niederlassung (Betriebsstätte / Repräsentanz)

- Niederlassung / Filiale / Repräsentanz
- in jeder Beziehung von der Hauptniederlassung abhängig
- Keine eigene Firmierung / keine Eintragung in das Handelsregister
- Anzeige beim zuständigen Gewerbeamt notwendig

Möglichkeiten gewerblicher Betätigung in Deutschland

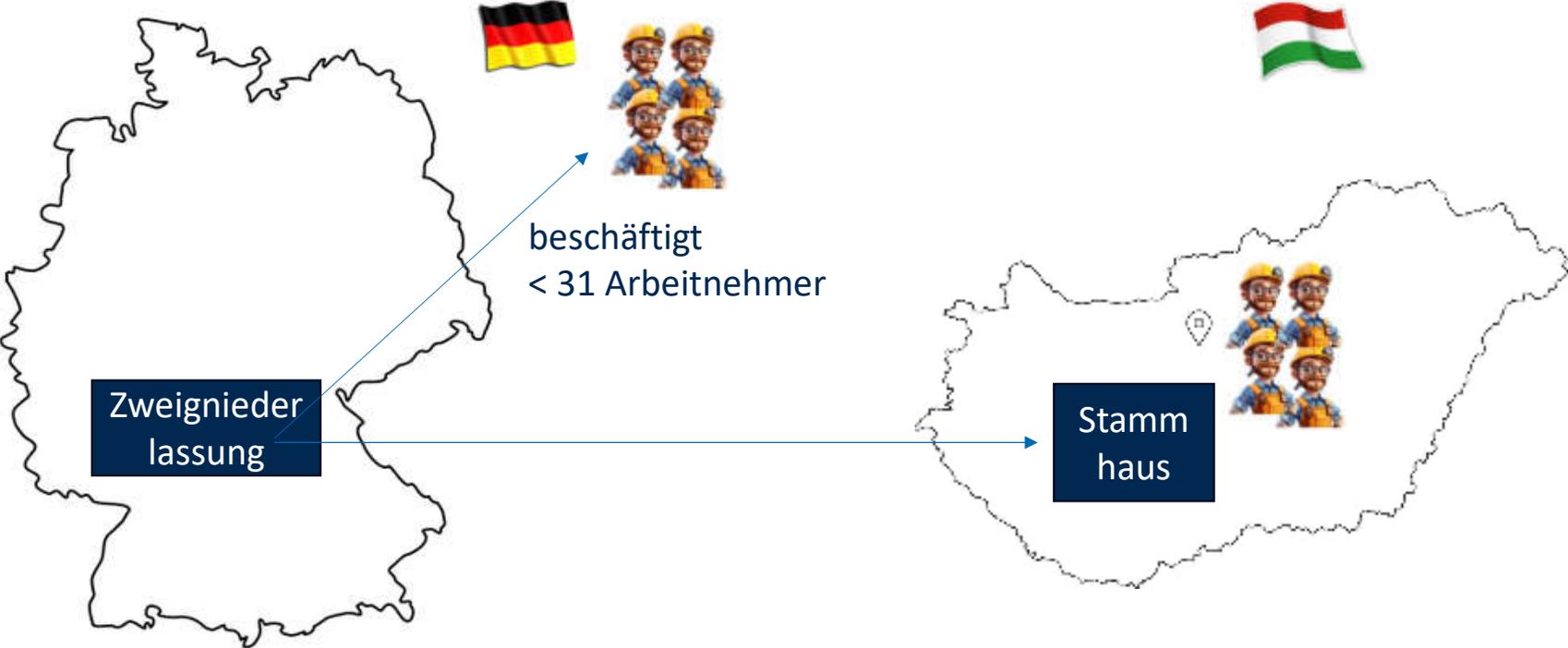
Errichtung einer selbstständigen Zweigniederlassung

- Keine eigene, vom Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person
Rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung und insoweit dem Recht der Hauptniederlassung unterworfen → innere Verfassung richtet sich nach dem Gesellschaftsstatut und dem zuständigen ausländischen Recht → keine eigene Firmierung, aber Zusatz möglich (z.B. „ABC Kft. Zweigniederlassung München“).
- nimmt trotz interner Abhängigkeit von der Hauptniederlassung selbstständig am Rechtsverkehr teil → eingetragene Geschäftsanschrift, Vertreter/Niederlassungsleiter / ggfs. inländischer Empfangsbevollmächtigter.
- Gewerbe- und Handelsregisteranmeldung notwendig

AGENDA

- I. Möglichkeiten gewerblicher Betätigung in Deutschland
- II. Aus der Praxis: Umlageverfahren
- III. Aus der Praxis: Kinderfreibetrag statt Kindergeld

Umlageverfahren (U1-Verfahren)



Umlageverfahren (U1-Verfahren)

- Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren)
= Arbeitgebersversicherung
- Rechtsgrundlage: Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Erstattung (70%) der Aufwendungen – Umlage 2,2% (ab 01.01.2024)
- Erstattungsberechtigt und umlagepflichtig sind alle Arbeitgeber, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.
- Frage: Sind auch die im ausländischen Stammhaus beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen?

AGENDA

- I. Möglichkeiten gewerblicher Betätigung in Deutschland
- II. Aus der Praxis: Umlageverfahren
- III. Aus der Praxis: Kinderfreibetrag statt Kindergeld

Kinderfreibetrag statt Kindergeld?

Kann das abgelehnte Kindergeld in der Jahressteuererklärung als Kinderfreibetrag geltend gemacht werden ?

- **Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz**
 - Elternteil ist nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 und 2 EStG) und
 - Elternteil gilt nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 3 EStG)
 - Sozialleistung (Zuständigkeit: Familienkasse)
- **Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz**
 - Elternteil hat Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder
 - ist nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder
 - gilt nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig
 - Steuererleichterung (Zuständigkeit: Finanzamt)
 - Günstigerprüfung: Kindergeld oder Kinderfreibetrag